

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

21. Jahrgang

Montag, 21. Dezember 2015

Nummer 13

Aus dem Inhalt:

- ◆ 1. Änderungssatzung zur Hundesteuer-satzung
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Inkrafttreten der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
- ◆ Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes (Windpark Borg)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hausbootanlage nördlich B-Plan Nr. 19)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u.a.:
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Teilung eines Bodenordnungsgebietes
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – Januar bis März 2016

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

*Do., 7. Januar 2016, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal*

*Do., 21. Januar 2016, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal*

*Do., 28. Januar 2016, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2*

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

*7. Januar 2016
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal*

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*9. Januar 2016 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*21. Januar 2016 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100*

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung erlassen:

Artikel I

1. § 4 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld) Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

2. § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

a. für den ersten Hund	50 EUR
b. für den zweiten Hund	80 EUR
c. für den dritten und weiteren Hund	95 EUR
d. für den ersten und weiteren gefährlichen Hund	600 EUR

3. § 6 (Steuerbefreiungen) Abs. 1 Nr. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Als Nachweis der Hilflosigkeit ist ein Schwerbehindertenausweis, in dem die Merkzeichen B, Bl, aG, H oder Gl eingetragen sind, vorzulegen.

4. § 6 (Steuerbefreiungen) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuerbefreiung nach Abs.1 Nr.1 - 4 und Nr. 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses oder Schwerbehindertenausweises neu zu beantragen.

Artikel II

Die Änderungssatzung trifft am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 11. Dezember 2015



Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 9. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Minsker Straße 3 - 5“
- im Osten durch die Grundstücke „Berliner Straße 1 - 4“
- im Süden durch die Rigaer Straße
- im Westen durch die Grünfläche zwischen der Wohnbebauung „Berliner Straße 9 - 12“ und „Berliner Straße 5 - 8“

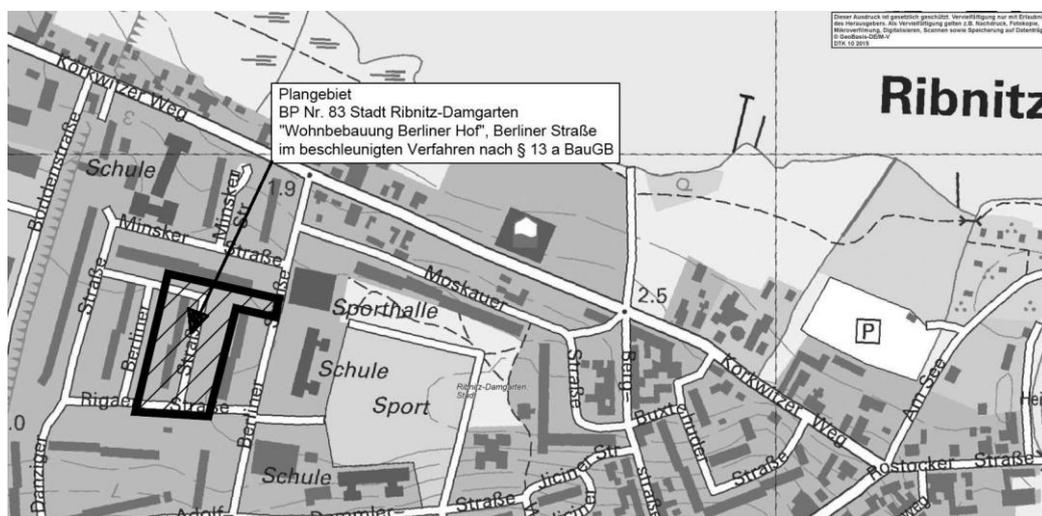
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 83 ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 41/1, 42/8, 42/12, 42/13, 42/14, 44, 52/3 und 97 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Wasserturm“, gewerblich genutzte Grundstücke (Flurstück 42/9 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz) und das Grundstück „Sanitzer Straße 2“
- im Osten durch den „Rostocker Landweg“
- im Süden durch die Wohngrundstücke „Klosterkamp 8“ und „Rostocker Landweg 2“ (Flurstücke 53, 54/1, 54/2 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz) und ein diesen Grundstücken nördlich vorgelagertes Grundstück (Flurstück 52/2 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
- im Westen durch einen Geh- und Radweg zwischen der Straße „Am Wasserturm“ und der „Straße der Solidarität“

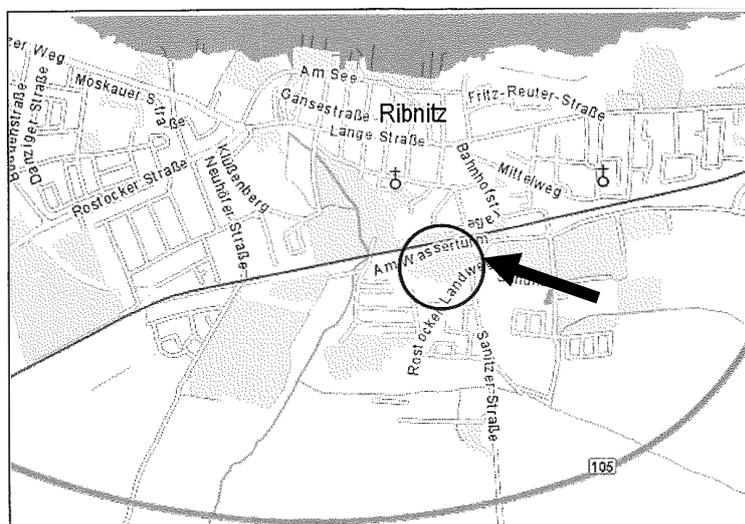
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Planungsrechtliche Steuerung der künftigen Einzelhandelsstruktur des Einkaufszentrums
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für einen Neubau des schon am Standort vorhandenen Lebensmitteldiscounters
- Regelung der Nachnutzung der bislang durch den Lebensmitteldiscounter in Anspruch genommenen Flächen
- Umsetzung der Zielstellungen des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 9. Dezember 2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Wasserturm“, gewerblich genutzte Grundstücke (Flurstück 42/9 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz) und das Grundstück „Sanitzer Straße 2“
- im Osten durch den „Rostocker Landweg“
- im Süden durch die Wohngrundstücke „Klosterkamp 8“ und „Rostocker Landweg 2“ (Flurstücke 53, 54/1, 54/2 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz) und ein diesen Grundstücken nördlich vorgelagertes Grundstück (Flurstück 52/2 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
- im Westen durch einen Geh- und Radweg zwischen der Straße „Am Wasserturm“ und der „Straße der Solidarität“

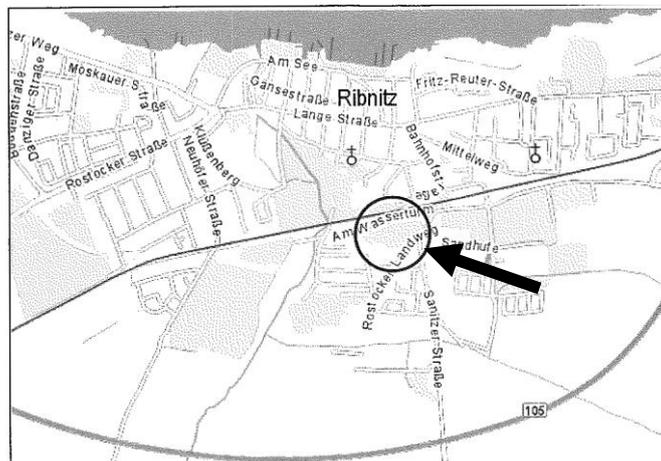
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB, durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 9. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung die V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 106, 107, 108, 109, 110 und 212/1 der Flur 1 Gemarkung Damgarten
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“ und die „Karl-Liebknecht-Straße“
- im Süden durch die „Rosa-Luxemburg-Straße“
- im Westen durch die „Rosa-Luxemburg-Straße“ und die „Ernst-Garduhn-Straße“

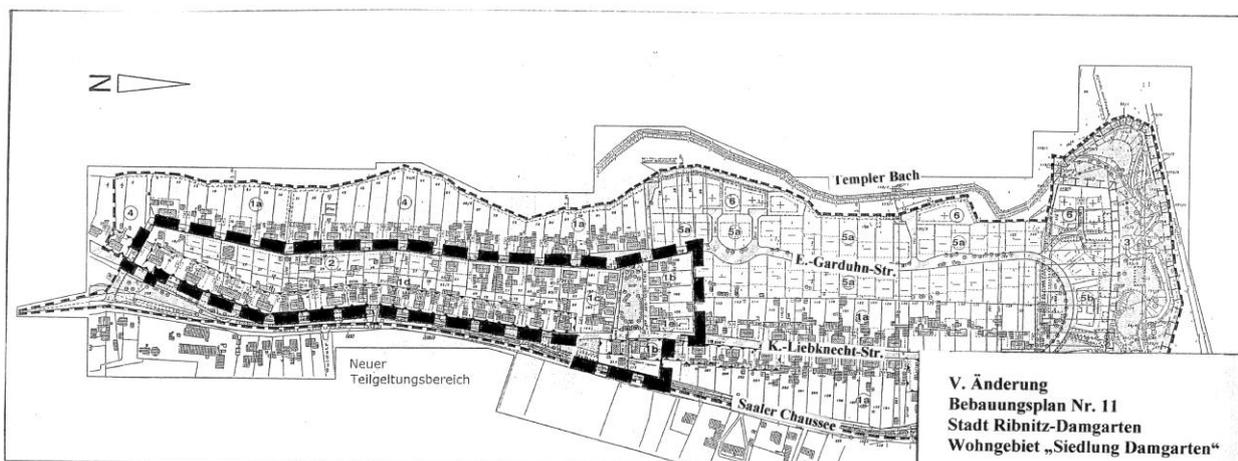
Der Beschluss der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, wird hiermit bekannt gemacht. Die V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg)

Für die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 29. April 2015 beschlossene I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, ist die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten. Dieses wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. November 2015 bestätigt.

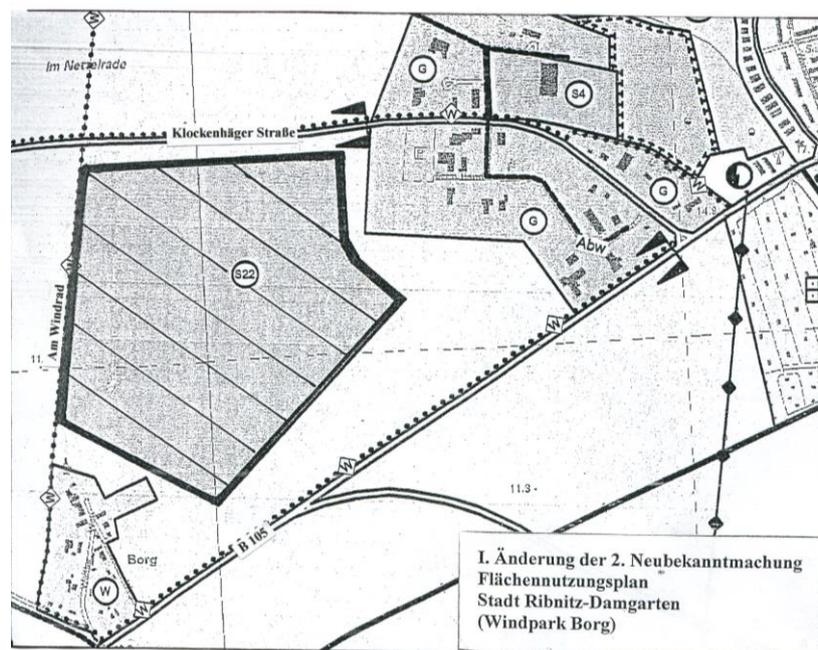
Die Genehmigung der I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten durch Genehmigungsfiktion wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird mit Ablauf des 21. Dezember 2015 wirksam. Jedermann kann die genehmigte I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtbauamt, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 i. V. m. Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 21. Oktober 2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, begrenzt:

- im Norden durch Grünland und Gehölzflächen
- im Osten durch die Trasse der ehemaligen Betriebsbahn Fa. Bestwood
- im Süden durch die „Rostocker Straße“
- im Westen durch das Umspannwerk der e.dis AG sowie die „Alte Glockenhäger Landstraße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

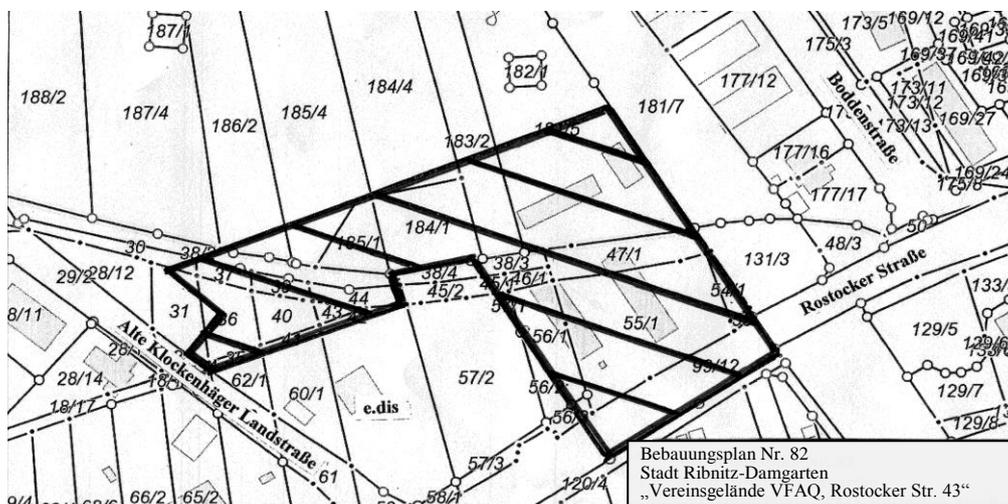
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB, durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015

Frank Ilchmann, Bürgermeister



II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hausbootanlage nördlich B-Plan Nr. 19)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „schwimmende Ferienhäuser“ begrenzt:

- im Norden durch die Wasserfläche der Ribnitzer See
- im Osten durch die Wasserfläche der Ribnitzer See, westlich der Bootsstege des Anglervereins
- im Süden durch das Ufer der Ribnitzer See im Bereich der vorgelagerten Grünfläche der Bodden-Therme
- im Westen durch die Wasserfläche der Ribnitzer See, auf Höhe des Grundstückes „Körkwitzer Weg Nr. 19“

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Zur II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Ribnitz-Damgarten liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

Umweltbericht als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 11/2015) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und Erholung, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebiets mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar des Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiets DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“), mögliche bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigung werden in einer separaten Natura-2000 Vorprüfung auf B-Planebene detaillierter untersucht (vgl. Punkt Vorprüfung Natura 2000-Gebiete)
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele,
- zu den im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotopen und zum Gestattungserfordernis eines mit der Umsetzung der Planinhalte verbundenen, unvermeidbaren Eingriffs in den gesetzlich geschützten Saaler Bodden seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen
- zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebiets mit und ohne Umsetzung des Vorhabens
- über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der prognostizierten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Begleituntersuchung Fischotter Erg. BP Nr. 19 – Abschlussbericht (2013) mit

- Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Fischotterpopulation durch die Umsetzung der Planinhalte
- einer fachlichen Bewertung der prognostizierten Beeinträchtigungen und
- Vorschlägen zur Minimierung der unvermeidbaren Auswirkungen.

Kartierung der Brut- und Gastvögel im Einflussbereich der geplanten Hausbootanlage Ribnitz am Saaler Bodden (2013) mit Aussagen

- zum Brut- und Rastvogelbestand im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sowie
- einer fachlichen Einschätzung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die erfassten Brut- und Gastvögel.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 11/2015) mit Überprüfung

- möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Vögel auf Grundlage einer Potentialanalyse und inhaltlicher Untersetzung durch die vorliegenden Gutachten zum Fischotter und der Brut- und Gastvögel.

Vorprüfung Natura 2000-Gebiete (Stand: 11/2015) mit Aussagen zu

- möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf die unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiets DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“) auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen sowie
- möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung der prognostizierten Auswirkungen.

Biotoptypenplan (Stand: 12/2014) zur parallelen VI. Änderung und II. Ergänzung des B-Plans Nr. 19 RDG mit Einstufung des Änderungsbereichs als FFH-Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 18. August 2015 mit Hinweisen dazu, dass im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens die Eingriffsregelung abzarbeiten ist, die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (Saaler Bodden) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu erfolgen hat und ein Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sowie eine Vorprüfung zur Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten im Zuge des nachgelagerten B-Planverfahrens zu erfolgen hat.

Belange des Wasserhaushalts

- **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** vom 18. August 2015 mit Hinweis auf die bestehende Abwasserbeseitigungspflicht

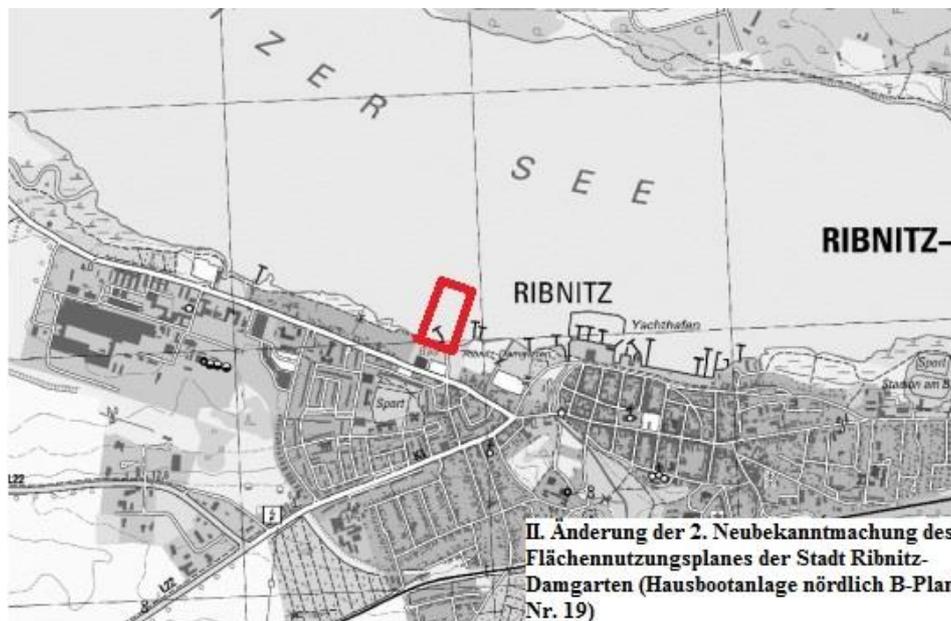
Belange von Altlasten und Bodenschutz

- **Stellungnahme des Bergamts Stralsund** vom 27. August 2015 zur Mitteilung der vorliegenden Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe im Erlaubnisfeld Ribnitz“

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015

Frank Ilchmann, Bürgermeister



VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, begrenzt

- im Norden durch die Ribnitzer See
- im Osten durch das Grundstück „Körkwitzer Weg 17 a“
- im Süden durch die Straße „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch das Grundstück „Körkwitzer Weg 13“

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Zur VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“, liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

Umweltbericht als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 11/2015) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und Erholung, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar des Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiets DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“), mögliche bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigung werden in einer separaten Natura-2000 Vorprüfung auf B-Planebene detaillierter untersucht (vgl. Punkt Vorprüfung Natura 2000-Gebiete)
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- zu den im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotopen und zum Gestattungserfordernis eines mit der Umsetzung der Planinhalte verbundenen, unvermeidbaren Eingriffs in den gesetzlich geschützten Saaler Bodden seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Vorpommern-Rügen (Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz)
- zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis (Ersatzbaumpflanzung)
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebiets mit und ohne Umsetzung des Vorhabens
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung).

Begleituntersuchung Fischotter Erg. BP Nr. 19 – Abschlussbericht (R. Koch, 12/2013) mit

- Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Fischotterpopulation durch die Umsetzung der Planinhalte
- einer fachlichen Bewertung der prognostizierten Beeinträchtigungen und
- Vorschlägen zur Minimierung der unvermeidbaren Auswirkungen.

Kartierung der Brut- und Gastvögel im Einflussbereich der geplanten Hausbootanlage Ribnitz am Saaler Bodden (Dr. Nehls, 10/2013) mit Aussagen

- zum Brut- und Rastvogelbestand im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sowie
- einer fachlichen Einschätzung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die erfassten Brut- und Gastvögel.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 11/2015) mit Überprüfung

- möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Vögel auf Grundlage einer Potentialanalyse und inhaltlicher Unterersetzung durch die vorliegenden Gutachten zum Fischotter und der Brut- und Gastvögel.

Vorprüfung Natura 2000-Gebiete (Stand: 11/2015) mit Aussagen zu

- möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf die unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiets DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“) auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen sowie
- möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung der prognostizierten Auswirkungen.

Biotoptypenplan (Stand 12/2014) als Bestandteil des Umweltberichts, der u. a. als Grundlage der Bewertung der Eingriffe dient.

Schalltechnische Gutachten (Kohlen & Wendlandt 03/1997 und 10/2001) mit

- Aussagen zu bestehenden verkehrsbedingten Lärmimmissionen im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 19 und Vorschlägen für aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen (03/1997) und
- Aussagen zu den zu erwartenden Lärmimmissionen durch den Betrieb des Kombibades (Bodden-Therme) einschließlich schalltechnischer Untersuchung zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen für das geplante Kombibad (10/2001)

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 5. Oktober 2015 (Ergänzung der Stellungnahme vom Landkreis Vorpommern-Rügen vom 20. August 2015) mit Hinweisen zu aus Sicht der Behörde erforderlichen Überprüfungen:

- zur vorgelegten Eingriffsbilanzierung (u. a. Berechnung der Funktionsverluste im land- und seeseitigen Plangebiet, Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden und neu festgesetzten Verkehrsflächen im landseitigen Plangebiet)
- zur naturschutzfachlichen Bewertung betroffener Biotoptypen im land- und seeseitigen Plangebiet
- zur Berücksichtigung des ursprünglich im Plangebiet befindlichen Gehölzbestandes und der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Pflanzverpflichtungen sowie eine Sicherung des bestehenden geschützten Baumbestands.

Darüber hinaus wurden Hinweise und Anregungen:

- zur Verkleinerung des Geltungsbereichs im seeseitigen Plangebiet
- zur Änderung des Standortes der geplanten Steganlage
- zur Notwendigkeit der Vorlage von Ausnahmegenehmigungen vom Biotop- und Küstenschutz vor Satzungsbeschluss gegeben.

Belange des Wasserhaushalts

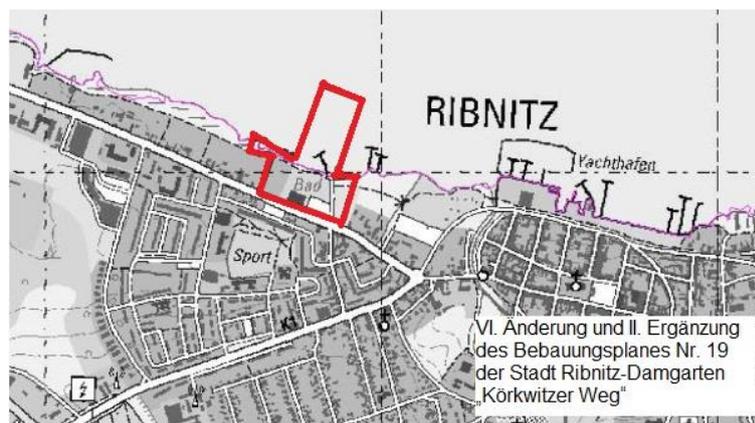
Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 20. August 2015 mit Hinweis auf die bestehende Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungspflicht, auf die erforderliche Konkretisierung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts im landseitigen Teil des Plangebietes und Hinweis zum notwendigen Sicherung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens

Belange von Altlasten und Bodenschutz

Stellungnahme des Bergamts Stralsund vom 27. August 2015 zur Mitteilung der vorliegenden Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe im Erlaubnisfeld Ribnitz“

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015

- über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Jahr 2016 in 1. Lesung beraten und ihn an die Ausschüsse verwiesen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 455, 515 m², LGB 6674
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 417, 460 m² und 411, 4 m², LGB 6372; insgesamt 464 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück3 397, 359 m; 398, 388 m². LGB 6892; 403, 60 m² und 406, 89 m², LGB 6372; insgesamt 896 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 395, 272 m²; 396, 325 m², LGB 6892; 409, 77 m²; 414, 47 m² und 416, 163 m², LGB 6372; insgesamt 884 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 444, 398 m², LGB 6674 und 412, 78 m², LGB 6372, insgesamt 476 m²
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 10. Dezember 2014)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 155/6, 230 m² und 155/7, 130 m², LGB 482; 156/6, 489 m² und 156/7, 408 m², LGB 554; insgesamt 1.257 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

7. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 22/4, 721 m², LGB 6067 und 21/11, 15 m², LGB 1292; insgesamt 736 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Am Petersdorfer Weg

8. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Flurstück 61/19, 976 m², LGB 6026
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 29. April 2015)

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Saaler Chaussee

9. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1515/3, ca. 336 m²,
LGB 7103

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Borg, Wohngebiet Wildrosenweg

10. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 135/5, 803 m², LGB 11197

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

11. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstücke 135/13, 403, LGB 11197 und 66/8, 93 m²,
LGB 40001; insgesamt 496 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Klockenhagen, Bäderstraße

12. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 34, ca. 1.927 m²,
LGB 5838

Zweck: Arrondierung eines Betriebsgrundstückes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 12 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Klüßenberg

13. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 63/4, ca. 47 m²,
LGB 7825

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz, Hufenweg

14. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 307/13, ca. 160 m²,
LGB 8041

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Klein-Müritz, Wochenendsiedlung

15. Objekt: Gemarkung Neuheide, Flur 1, Flurstück 1/8, 71 m², LGB 603

Zweck: Arrondierung eines Wochenendgrundstückes

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2015

Frank Ilchmann, Bürgermeister

Ausfertigung

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
– Flurneuordnungsbehörde –**



Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

AZ: 5433.31-N-15-Born-Werre

Bodenordnungsverfahren: Born-Werre
Gemeinden: Born, Ahrenshoop und Ribnitz-Damgarten, Stadt
Landkreis: Vorpommern-Rügen

Beschluss zur Teilung eines Bodenordnungsgebietes

Im Bodenordnungsverfahren „Born-Werre“, Landkreis Vorpommern-Rügen ergeht gemäß den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsverfahren „Born-Werre“ wird in die Bodenordnungsverfahren „Born-Dorf“ und „Born-Werre“ geteilt.

Dem Bodenordnungsverfahren „Born-Dorf“ unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeindebezirk: Born

Gemarkung: Born

Flur: 4

Flurstücke: 99/2, 99/3, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 106/1, 106/2, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116 bis 131, 132/2, 132/3

Flur: 5

Flurstücke: 1/1, 1/2, 17/2, 18/2, 19/4, 19/5, 19/6, 28/4, 28/5, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 42 bis 47, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50, 51, 52/1, 52/2, 53 bis 66, 67/1, 67/2, 68 bis 76, 77/1, 77/2, 78 bis 163, 165/1, 166 bis 169, 176, 178, 188, 191, 192, 194, 204, 206 bis 208, 210, 213/1, 218, 223, 224, 225/1, 226 bis 255, 256/1, 256/2, 256/3, 257/1, 258/4, 258/5, 258/6, 259/3, 259/4, 260/1, 261 bis 290, 291/2, 291/3, 291/5, 291/6, 293 bis 319, 320/1, 320/2, 321/1, 321/2, 322/1, 322/2, 323/1, 323/2, 324/1, 324/2, 325 bis 418, 419/1, 419/2, 420/2, 421/2, 422/1, 422/2, 423/1, 423/2, 424/1, 424/2, 425/1, 425/2, 426/1, 426/2, 427/1, 427/2, 428/1, 428/2, 429/1, 429/2, 430/1, 430/2, 431/1, 431/2, 432/1, 432/2, 433/1, 433/2, 434/1, 434/2, 435/1, 435/2, 436/1, 436/2, 437/1, 437/2, 438/1, 438/2, 439/1, 439/2, 440/1, 440/2, 441/1, 441/2, 442 bis 455, 456/1, 457 bis 461, 462/1, 462/2, 463 bis 470, 471/1, 471/2, 472, 473/3, 473/4, 474 bis 476, 477/2, 477/3, 478/2, 478/3, 478/4, 478/5, 478/6, 478/7

Gemarkung Born:

Flur: 6
Flurstücke: 1/2, 2/1, 3/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 5/1, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 6/1, 6/2, 7/1, 8 bis 10, 11/1, 11/3, 11/4, 12, 13, 14/1, 15 bis 17, 18/3, 18/4, 18/5, 18/7, 18/8, 18/9, 19 bis 24, 25/1, 25/2, 26 bis 32, 33/1, 33/2, 34 bis 40, 41/1, 41/2, 41/4, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 43/3, 44 bis 99, 100/1, 101 bis 106, 107/1, 107/2, 107/3, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110, 111/1, 112, 113/2, 113/3, 114 bis 119, 120/1, 121/1, 121/3, 121/4, 121/5, 122/2, 122/3, 122/4, 123 bis 127, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132, 133/1, 133/2, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 136/3, 136/4, 137, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141 bis 143, 144/2, 144/3, 144/4, 144/5, 144/6, 145, 146/5, 146/7, 146/8, 146/9, 148/1, 148/3, 148/4, 148/5, 148/6, 148/7, 148/8, 148/9, 148/10, 148/12, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 149/6, 155/5, 155/6, 156, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 161/2, 161/3, 161/4, 161/5, 161/6, 162, 163, 164/1, 164/2, 165 bis 180, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183 bis 193, 194/1, 194/2, 195/2, 195/3, 196/1, 197/1, 197/2, 198/1, 198/2, 199/1, 199/2, 200/2, 200/3, 201, 202/1, 203/1, 203/2, 204/6, 204/7, 204/8, 205/2, 205/3, 205/4, 206 bis 211, 212/1, 212/2, 213 bis 234, 235/1, 236 bis 238, 239/2, 240/2, 257/2, 258/2, 259/2, 260/2, 261/2, 262/2, 263/2, 264/2, 277/1, 277/2, 278, 279/2, 280, 281/1, 281/2, 282 bis 292, 297, 298, 299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 300/3, 301 bis 304

Flur: 7
Flurstücke: 1/1, 1/2 und 2

Flur: 8
Flurstücke: 1 bis 12, 13/1, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16 bis 40, 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43/1, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 44 bis 63, 64/1, 65, 66, 67/1, 67/3, 68/2, 68/4, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 69/1, 69/3, 69/4, 69/5, 70/1, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 72/6, 72/8, 72/9, 72/10, 72/11, 72/13, 72/14, 72/16, 72/17, 72/18, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26, 72/27, 72/28, 72/29, 72/30, 72/31, 72/32, 72/33, 72/34, 72/35, 73, 74, 75/1, 75/2, 76/1, 77 bis 79, 80/1, 80/3, 80/5, 80/6, 81, 82, 83/1, 83/5, 83/7, 83/9, 83/10, 83/11, 83/12, 83/13, 83/15, 83/16, 83/17, 84 bis 90, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/2, 94/3, 94/6, 94/7, 95/1, 95/2, 96 bis 99, 100/2, 100/3, 100/4, 101 bis 103, 104/1, 104/2, 105 bis 107, 115/1, 115/2, 116/2, 116/3, 116/4, 117, 118, 119/1, 119/3, 119/4, 120/1, 120/2, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 206, 227, 228, 231, 232

Flur: 9
Flurstücke: alle

Flur: 10
Flurstück: 44

Flur: 11
Flurstücke: 1/3, 1/4, 1/5, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 4/1, 4/3, 4/4, 5/3, 5/4, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9/2, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 11, 12, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38, 39/1, 39/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 41/3, 41/4, 41/6, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/26, 41/27, 41/28, 41/29, 41/30, 41/31, 41/32, 41/33, 41/34, 41/36, 41/37, 41/39, 41/40, 41/41, 41/42, 41/43, 41/44, 41/45, 41/46, 41/48, 42/2, 43/2, 44/1, 44/4, 45/1, 45/2, 46/1, 46/4, 47, 48/3, 48/4, 48/5, 49/3, 49/4, 50/2, 51, 52/3, 52/6, 52/11, 52/12, 52/13, 52/15, 52/16, 52/17, 52/18, 53/3, 53/9, 53/14, 53/15, 53/16, 53/17, 53/18, 53/19, 53/20, 53/21, 54/3, 54/5, 54/6, 54/7, 54/10, 54/11, 55/7, 55/8, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 55/15, 55/16, 56

Gemarkung: Born-Forst
Flur: 4
Flurstücke: 139/3, 139/4, 140/1, 141/1, 143/1, 144/1, 145/1, 146/1, 147/1, 186/9, 190, 193/2, 195/2, 196/2, 197/2, 198/2, 199/2, 200/2, 202/1, 203/2, 203/3, 204 bis 207, 208/3, 209/1

Das Bodenordnungsgebiet umfasst ca. 275 ha.

Dem Bodenordnungsverfahren „Born-Werre“ unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeindebezirk: Ahrenshoop

Gemarkung: Ahrenshoop
Flur: 1
Flurstücke: 108/1, 109/1, 110/6, 110/9, 111/14, 111/16, 112/15, 115/3, 116/6, 116/7, 117/3, 117/6, 118/3, 118/4, 118/7, 118/8, 119/4, 119/6, 119/7, 120/3, 123/2, 124/1, 125/1, 125/8, 126/2, 152, 162

Flur: 2
Flurstücke: 28/8, 28/22, 65/2, 66/2, 67/1, 68 bis 82, 83/1, 84/2, 85, 86, 87/3, 88, 89, 90, 91, 92/3, 93, 94/11, 94/14, 94/22, 94/25, 95/21, 100/2, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 178, 179

Flur: 3
Flurstücke: 1 bis 155, 156/1, 156/2, 156/6, 157 bis 172, 173/2, 173/3, 174/2, 174/3, 175/1, 175/2, 175/3, 176/2, 177/1, 177/2, 178/2, 179/2, 180/1, 180/2, 180/3, 181/2, 181/3, 182/2, 182/3, 183/1, 183/2, 183/3, 184/2, 184/3, 185/2, 185/3, 186/3, 186/4, 186/5, 187 bis 209, 212/6, 212/11, 212/14, 212/18, 212/19, 212/20, 212/25, 212/26, 212/27, 212/29, 212/30, 213, 214/1, 214/2, 215, 216, 217, 218

Gemarkung: Alt- und Niehagen
Flur: 1
Flurstücke: 44 bis 54, 65 bis 80, 81/1, 82/1, 83/1, 84/2, 497, 498/2

Gemeindebezirk: Born

Gemarkung: Born
Flur: 1
Flurstücke: alle, außer 212/1, 213/1, 277/2, 280/1, 281/1, 286/2

Flur: 2
Flurstücke: alle

Flur: 3
Flurstücke: alle

Flur: 4
Flurstücke: 1 bis 6, 9 bis 14, 16, 18 bis 68, 69/1, 69/2, 70 bis 98, 99/1, 100/3, 101/3, 102/3, 103/3, 104/3, 105/3, 106/3, 107/3, 108/3, 109/3, 110/3, 111/3, 113/3, 114/3, 115/3, 132/1, 133 bis 175, 177 bis 179, 181 bis 213, 215 bis 227

Flur: 5
Flurstücke: 1/3, 2 bis 6, 8 bis 16, 17/1, 18/1, 19/1, 19/2, 19/3, 20 bis 27, 28/1, 28/2, 28/3, 29 bis 39, 40/1, 77/3, 322/3, 323/3, 324/3, 419/3, 420/1, 421/1, 422/3, 423/3, 424/3, 425/3, 426/3, 427/3, 477/1, 478/1, 478/8, 479 bis 498, 499/1, 500/1, 501/1, 502, 503, 504/2, 505/2, 506/2, 507/2, 508/2, 509 bis 530

Flur: 6
Flurstücke: 1/3, 2/2, 3/2, 4/1, 5/4, 160/1, 161/1, 239/1, 239/3, 240/1, 241/1, 242, 243, 244/2, 244/3, 245/1, 245/2, 246 bis 256, 257/1, 258/1, 259/1, 260/1, 261/1, 262/1, 263/1, 264/1, 265 bis 267, 268/1, 269 bis 275, 276/2, 279/1

Gemarkung: Born - Forst
Flur: 3
Flurstücke: 1, 4/4 und 4/8

Flur: 4
Flurstücke: 138 und 139/2

Gemeindebezirk: Ribnitz-Damgarten, Stadt

Gemarkung: Ribnitz
Flur: 18
Flurstücke: 1/30, 1/31, 1/32, 1/114, 1/115, 1/116, 1/117

Das Bodenordnungsgebiet umfasst ca. 945 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II. Begründung

Die Teilung des Verfahrensgebietes beruht auf §§ 56, 63 II LwAnpG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 FlurbG und § 1 Abs. 2 AG FlurbG M-V. Das danach der Flurneuordnungsbehörde übertragene Ermessen wurde mit Blick auf das Gebot der beschleunigten Verfahrensdurchführung ausgeübt. Die geteilten Verfahrensgebiete weisen unterschiedliche Bearbeitungsstände auf, die es zur Vermeidung von Nachteilen zu Lasten der Teilnehmer im fortgeschrittenen Verfahrensgebiet gebieten, eine Verfahrensteilung herbeizuführen. So sind im nunmehrigen Bodenordnungsverfahren „Born-Dorf“ die Regelungen der Eigentums- und Rechtsverhältnisse unmittelbar umsetzbar. Dieses führt im Interesse der Teilnehmer zu einer früher eintretenden Rechtssicherheit und Verfügbarkeit des neu geregelten Eigentums. Im nunmehrigen Bodenordnungsverfahren „Born-Dorf“ wurden die durchzuführenden Baumaßnahmen abgeschlossen. Die vermessungstechnischen Grundlagen und die Anhörung der betroffenen Teilnehmer als Grundlage der Neuordnung der Rechts- und Eigentumsverhältnisse liegen vor.

Dagegen ist zur Neuregelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse im nunmehrigen Bodenordnungsverfahren „Born-Werre“ zunächst die Umsetzung der vom Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund geplanten „Renaturierung des Polders Werre“ (als Ausgleichsmaßnahme für die Anpassung der Seewasserstraße „Nördlicher Peenestrom“ an die veränderten Anforderungen aus Hafen- und Werftbetrieb in der Stadt Wolgast) notwendig.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 19. November 2015

Im Auftrag
gez. i.V. Funke
Koll
Abteilungsleiter 3 LS

Ausgefertigt:
Stralsund, 8. Dezember 2015
Im Auftrag
gez. Klatt LS

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Januar bis März 2016 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Ausschuss „Bodden-Therme“ tagen nicht öffentlich.

Januar

Mi, 13. Januar 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 27. Januar 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 28. Januar 2016 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28

Februar

Di, 2. Februar 2016 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 3. Februar 2016 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 4. Februar 2016 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 9. Februar 2016 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 11. Februar 2016 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 11. Februar 2016 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 16. Februar 2016 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 16. Februar 2016 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 17. Februar 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 24. Februar 2016 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaussaal Ribnitz, Am Markt 1

März

Mi, 16. März 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 31. März 2016 (18:00 Uhr)	Ausschuss „Bodden-Therme“	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

